

Ehrungsordnung des TV Ehingen 1913 e.V.



EHRUNGSORDNUNG des TV Ehingen

§ 1

Der TURNVEREIN EHINGEN 1913 e.V kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein

- a) die Ehrennadel
- b) die Ehrenmitgliedschaft
- c) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

§ 2

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit bzw. Mitgliedschaft ausgezeichnet haben.

a) AKTIVE:

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist eine 15 jährige Tätigkeit. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 25jährige Tätigkeit.

a) PASSIVE:

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist eine 30jährige Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 40jährige Mitgliedschaft.

Bei Übergang von aktiver in passive Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand über die Verleihung der Ehrennadel Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 3

Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Das Lebensalter muss mindestens 50 Jahre betragen
 - b) Die Vereinszugehörigkeit muss 25 Jahre betragen
 - c) Das Mitglied muss eine besondere Funktion im Verein haben oder gehabt haben (Vorstandsmitglied, Trainer, Übungsleiter, Betreuer usw.)
- Über eine besondere Ernennung zum Ehrenmitglied ohne vorstehende Voraussetzungen entscheidet der Gesamtvorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 5

Über die Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzenden werden Urkunden ausgestellt.

§ 6

Die Ehrungen können vom Gesamtvorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Fassung beschloss der Gesamtvorstand einstimmig in seiner Sitzung am 15.02.2012.

Mühlhausen-Ehingen, den 15.02.2012

**Für den Gesamtvorstand:
Kurt Küchler (1. Vorsitzender)**